

2024/0708/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Wörschweiler

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Ö / N |
|-------------------------------------|--------------------------|-------|
| Ortsrat Wörschweiler (Entscheidung) | 20.01.2025 | Ö |

Beschlussvorschlag

§ 25 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Beschluss des Orsrates können zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen und Personengruppen gehört werden (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 3 KSVG)“.

Sachverhalt

Es wurde festgestellt, dass § 25 der Geschäftsordnungen aller Ortsräte, wie in der Anlage dargestellt, einen falschen Verweis enthält.

Eine Korrektur und Richtigstellung an die Vorgabe des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ist erforderlich.

Gem. § 74 Nr. 5 i.V.m. § 39 KSVG ist für den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Orsrates erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n

- 1 Synopse - Hinzuziehung von Personen oder Personengruppen (öffentlich)

| Bisherige Fassung: | Künftige Fassung: | Erläuterung: |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 25 Sachverständige</p> | <p style="text-align: center;">§ 25 Hinzuziehung von Personen und Personengruppen</p> | <p>Anpassung der Überschrift</p> |
| <p>(1) Auf Beschluss des Ortrates können Sachverständige zu den Sitzungen des Ortrates hinzugezogen werden (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 1 KSVG).</p> | <p>Auf Beschluss des Ortrates können zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen und Personengruppen gehört werden. (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 3 KSVG).</p> | <p>Der bisherige § 25 Abs. 1 enthielt einen falschen Verweis auf § 49 Abs. 1. Der Verweis muss hinsichtlich § 49 Abs. 3 erfolgen. Entsprechend können nur Personen und Personengruppen angehört werden.</p> |
| <p>(1) Sachverständige, die an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, sind von dem Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 74 Nr. 13 i.V. mit § 49 Abs. 2 KSVG). Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> | <p style="text-align: center;">Ersatzlos gestrichen</p> | <p>Ersatzlose Streichung erforderlich, da Verweis auf § 49 Abs. 2 KSVG unzulässig gewesen ist.</p> |